

Satzung

für den "Gemeinnützigen Verein zur Förderung des Evangelischen Gemeindezentrums Unna Gartenvorstadt e.V.".

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Evangelischen Gemeindezentrums Unna Gartenvorstadt" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; danach führt er den Zusatz "e.V.".

Er hat seinen Sitz in Unna.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
die unmittelbare ideelle und materielle Förderung
 - a) der Errichtung (Neubau),
 - b) der Erhaltung
des Evangelischen Gemeindezentrums Unna Gartenvorstadt sowie
 - c) der äußeren Anlagen und
 - d) des kulturellen Lebens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Frauenhilfe Gartenvorstadt zu, die es weiterhin zugunsten des Gemeindezentrums einzusetzen hat.

§3 Mitgliedschaft

1. Erwerb

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für den in §2 der Satzung festgelegten Vereinszweck einzusetzen.

Außer natürlichen können auch juristische Personen und Personengesellschaften Mitglieder werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Nach einer Frist von 4 Wochen gilt er - ohne weitere Mitteilung - als angenommen.

Dazu gehören vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben,
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

3. Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und muß Mitglied des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/einen NachfolgerIn wählen.

Abberufen werden kann ein Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund.

4. Beschlußfassung

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen und von ihm geleitet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten. Der Vorstand kann in Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung zu seiner Unterstützung bei bestimmten Aufgaben und Projekten einen Beirat bestimmen, dem auch Nichtmitglieder angehören können.

Ergänzend kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt nur für eine Mitgliederversammlung. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

2. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Aufbringung und Verwendung der vom Verein zu beschaffenden Mittel,
- Beschlußfassung über die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlußfassung über die Berufung gegen den Ausschluß von Mitgliedern,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Intel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
e Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angal
gesordnung und etwaiger Anträge mit einer Frist von 10 Tagen. Dab
eder der Tag der Absendung noch der Versammlungstermin mit.
t Zustimmung mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kan
gesordnung erweitert oder geändert werden, jedoch nicht um Anträge
tzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

Beschlußfassung

schlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitg
faßt.

tzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Hälft
immen aller Mitglieder.

e Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Vie
tglieder anwesend ist.

i Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet - ohne Einhaltung
d der schriftlichen Form - eine zweite Mitgliederversammlung mit der
gesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der ers
tglieder beschlußfähig.

r Wahlen gilt: gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen
immen erhalten hat. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den
ndidatenInnen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Be
mmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehend
rsammlungsleiterIn ist die/der erste Vorsitzende, falls sie/er verhinde
eite. Bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung eine/
rsammlungsleiterIn.

e Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und v
in jeweiligen VersammlungsleiterIn und von der/von dem Schriftführe
terschreiben.

e vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25
ichtet.

Friedrich Wolf
Aimo Engel
H. Hoff
H. Hoff
H. Hoff

Anne M. Boll m
Marianne Bo
Renate Lier
Christa Lier
Emma Lier
Edith Lier
Matga Lier

2. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) bei juristischen Personen und Gesellschaften mit deren Auflösung,
- c) mit dem freiwilligen Austritt des Mitglieds oder
- d) mit dem Ausschluß.

Der freiwillige Austritt muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Ein Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig und hat sofortige Wirkung. Der Vorstand muß dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Anhörung geben, seine Entscheidung mit 3/4 Mehrheit treffen und schriftlich begründen. Berufung gegen den Ausschluß ist mit einer Frist von vier Wochen an die Mitgliederversammlung möglich. Sie entscheidet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht zur Besetzung der Vereinsämter, das Stimmrecht und das Recht auf Antragstellung in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins (§ 2 der Satzung) beizutragen und die Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und gegebenenfalls
- c) der Beirat.

§ 5 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem ersten Vorsitzenden,
- der/dem zweiten Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- zwei Beisitzerinnen/Beisitzern (die möglichst Presbyter/innen sein sollten),
- dem/der für den Gemeindebezirk zuständigen Pfarrer/in.

Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, daß je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.